OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605608/3/SSt

Datum:
Linz, 4. April 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.10.2022, GZ: BHLL/922100031464/22, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.10.2022, GZ.: BHLL/922100031464/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 20.2.2022 um 00:34 Uhr in Traun, Friedhofstraße Höhe Spielplatz / Stadion, Salzburgerstrasse den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 28.10.2022 Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 11.11.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil das Straferkenntnis bereits auf Grund der Aktenlage aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

| | |
|---|---|
| *„Datum/Zeit:* | *20.2.2022, 00:34 Uhr* |
| *Ort:* | *Traun, Friedhofstraße Höhe Spielplatz / Stadion, Salzburgerstrasse* |
| *Betroffenes Fahrzeug:* | *PKW, Kennzeichen: X* |

*Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.“*

Zur Tatzeit befanden sich im Fahrzeug zwei Insassen, darunter der Bf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Straferkenntnis und dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; mit anderen Worten: den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Dieser ist dem Beschuldigten richtig und vollständig vorzuhalten (vgl. VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Dabei ist der Tatort ein essentielles Element. Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung – bereits im Spruch eines Straferkenntnisses – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. ua VwGH 26.1.2000, 98/03/0089; VwGH 17.4.2012, 2010/04/0057). Es darf kein Zweifel bestehen, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Der dem Straferkenntnis zu Grunde liegende Tatort „Traun, Friedhofstraße Höhe Spielplatz / Stadion, Salzburgerstrasse“ entspricht diesen Konkretisierungs-kriterien nicht. Aus dem verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf ergibt sich nicht, auf welcher Straße mit öffentlichem Verkehr der Bf das Kraftfahrzeug gelenkt haben soll; mit anderen Worten: ob der Bf das Fahrzeug in der Friedhofstraße auf Höhe des Stadions oder auf der Salzburgerstrasse gelenkt haben soll. Der von der belangten Behörde formulierte – und verwaltungsstrafrechtlich verfolgte – Tatort nennt zwei Orte, die erheblich voneinander entfernt sind. Es ist ausgeschlossen, dass der Bf das Kraftfahrzeug gleichzeitig auf der Friedhofstraße und der Salzburgerstrasse gelenkt hat, weshalb die gewählte Tatortbeschreibung zur angegebenen Tatzeit (00:34 Uhr) den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG nicht genügt und der Bf durch die im angefochtenen Straferkenntnis vorgenommenen Umschreibungen in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt und der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Eine Einschränkung der Verteidigungsrechte ist insbesondere auch dadurch gegeben, dass sich zur Tatzeit im Fahrzeug ein zweiter Insasse befand, der - gerichtsbekannt (er ist minderjährig und steht auch in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Verbindung zum

Bf) - ebensowenig über eine Lenkerberechtigung verfügt und an einen der beiden Orten das Fahrzeug gelenkt haben könnte.

III.2. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Zwar ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, die Zulässigkeit der Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung findet aber dort seine Grenze, wo es zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 7.8.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Ein Austausch des Tatorts oder seine erstmalige gesetzmäßige Konkretisierung durch das Verwaltungsgericht ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung unzulässig.

III.3. Zusammenfassend ist die im Spruch des Straferkenntnisses dargetane Tatortumschreibung mangelhaft, sodass gegen den Bf kein gesetzmäßiger Tatvorwurf erhoben wurde. Der Bf ist daher nicht vor Doppelbestrafung geschützt und kann sich in Bezug auf den Tatort nicht sachgerecht zur Wehr setzen, weil ihm nicht klar sein kann, für welche Tatbegehung (Lenken des Kraftfahrzeuges auf der Friedhofstraße oder Salzburgerstrasse) er bestraft werden soll. Das Verwaltungsgericht ist nicht berechtigt, den durch den Spruch des Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass der Tatort durch Angabe (eines) des tatsächlichen Ortes, an welchem die Tat begangen worden sein soll, auszutauschen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens lediglich aus den oben genannten Gründen erfolgte, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich der rechtlichen Relevanz des Beschwerde-vorbringens erfolgte.

III.4. Zu den Verfahrenskosten:

Da das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen, insbesondere zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens“). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen